

1897.

# Program

der

## Wendenschen landwirthschaftlichen Ausstellung

nebst

### Zuchtviehmarkt.



Druck von P. Leepin, Wenden.

1897

1897

1897

Печатать разрешено полицією.



## Allgemeiner Theil.

---

**Zeitpunkt.** Die Ausstellung findet statt von Sonnabend den 28. Juni 10 Uhr vormittags bis zum 30. Juni 7 Uhr abends.

**Einlieferung.** Die Einlieferung und Aufstellung der Thiere und Ausstellungsgegenstände muß am Freitag den 27. Juni vor 12 Uhr mittags beendet sein; später eingelieferte Ausstellungsobjekte (Thiere oder Sachen) werden zurückgewiesen. Um 12 Uhr beginnt die Expertise.

**Eintrittspreise.** Dem Publikum ist der Besuch der Ausstellung am Freitag von 12 Uhr mittags nur gegen Lösung von Passpartouts à 2 Rbl., welche auch für die folgenden 3 Tage gelten, gestattet; im übrigen beträgt der Preis für:

a) Tagesbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung <sup>berechtigten</sup>: am Sonnabend à 65, am Sonntag à 22 und am Montag à 35 Kopeken.

b) Kinderbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen, an allen 3 Tagen à 12 Kop.

c) Passpartouts, gültig von Sonnabend 10 Uhr morgens bis Montag 7 Uhr abends à 1 Rbl. 50 Kopeken.

**Umfang.** Die Ausstellung umfaßt: Thierschau und zwar: Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Hunde, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, landwirthschaftliche Feldprodukte, Meierei- und Wolkerei-Erzeugnisse, landwirthschaftliche Industrie-Erzeugnisse, landwirthschaftliche Hülfsmittel, forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Erzeugnisse, Hausindustrie und ländliche Gewerbe.

**Anmeldung.** Die Annahme aller Meldungen wird mit dem 1. Juni, 12 Uhr mittags geschlossen.

**Thiermeldungen.** Pferde, Rinder, Schafe, Schweine haben unter Anwendung der durch das Bureau zu beziehende Anmelde-Formulare stattzufinden. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine sind je auf gesonderten Formularen anzumelden. Die im Formular gestellten Fragen sind leserlich und deutlich zu beantworten. Thiere (Einzelthiere und Collectionen) können entweder zum Preisbewerb oder hors concours gemeldet werden. Sollen Thiere (Einzelthiere und Collectionen) concurriren, so dürfen sie zum Preisbewerb nur in einer Classe gemeldet werden. Ist die Meldung zu keiner oder doch mehreren Classen und nicht hors concours erfolgt, so werden die Thiere derjenigen Classe zugetheilt, deren Concurrenzbedingungen schwerer zu erfüllen sind.

Meldungen lebloser Objekte und Meldungen von Hunden erfolgen mündlich im Bureau oder brieflich ohne Anwendung besonderer Formulare unter möglichst genauer Bezeichnung der Gegenstände, der ungefähren Angabe des erforderlichen Raumes, des Namens und der Adresse des Ausstellers.

**Bestätigung.** Das Bureau bestätigt den Empfang der Meldung, vorbehaltlich der Prüfung durch den Comité. Bei Einlieferung der Thiere ist die Bestätigung der Meldung vorzuweisen.

**Auswechslung.** Auswechslung gemeldeter Thiere innerhalb ein und derselben Klasse sind gestattet, falls dieselben dem Bureau vor Ausstellung der Thiere angezeigt werden. Ein auf die Auswechslung bezüglicher Anschlag ist nach Beprüfung durch den Comité vom Aussteller am Stande des Thieres anzubringen.

**Versicherung.** Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Vermerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungssumme die Ausstellungsobjekte für Rechnung des Ausstellers versichert werden.

**Verantwortung.** Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für etwa vorkommende Beschädigungen oder Verluste der Ausstellungsobjekte.

**Untersuchung und Zurückweisung.** Das Recht der Untersuchung auf den Gesundheitszustand der Thiere behält sich

der Komité vor. Kranke und mit Fehlern behaftete Thiere können vor und während der Ausstellung durch den Komité vom Platze entfernt werden. Der Komité behält sich das Recht vor, die ihm für die Ausstellung ungeeignet erscheinenden Thiere und Objekte sowohl bei der Meldung als auch bei der Einlieferung zurückzuweisen. Die Preisrichter sind berechtigt, über die Details der Meldung eine Controлле zu üben und für wissentlich falsche Angaben beim Komité den Ausschluß des betreffenden Ausstellers und seiner Objekte von der Ausstellung auf Grund eines die Motive enthaltenden Protokolles zu beantragen.

**Aufsicht.** Die Aufsicht auf dem Ausstellungsplatze wird von den Komité-Gliedern und den Schauwarten, welchen Wächter unterstellt sind, ausgeübt; den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unweigerlich Folge zu leisten.

**Standgeld.** Das Standgeld ist vor Eröffnung der Ausstellung von den Ausstellern dem Pflegerpersonal einzuhändigen und wird diesem durch die Ordnungsmänner gleich nach Aufstellung der Thiere gegen Empfangsbescheinigung abgefragt. Das Standgeld beträgt:

A) Für Thiere:

1) für eine Pferdelatere . . . . .	75	Kop.
2) " " Rinderlatere . . . . .	50	"
3) " einen Schaffkoben . . . . .	75	"
4) " " Schweinekoben . . . . .	100	"
5) " ein Box (für Fohlenstuten) . . . . .	150	"

B) Für leblose Ausstellungsobjekte unter Dach:

1) pro □-Fuß Tischfläche	5	Kop.
2) " Wandfläche	3	"
3) " Bodenfläche	3	"

Von Maschinen ic. wird, sofern sie im Freien oder eigenen Pavillons des Ausstellers ausgestellt werden, kein Standgeld erhoben. Vorhandene Einrichtungen dürfen ohne Einwilligung des Komité nicht von den Ausstellern oder ihrem Personal geändert werden.

**Wartung.** Für Wartung, Pflege, Futter, Abräumung

und Transport der Ausstellungsobjekte hat der Aussteller für seine Kosten und durch sein eigenes Personal zu sorgen. Die Zahl des Personals ist, sofern es die Wartung der Thiere und Bedienung der Maschinen betrifft, mit den Schauwarten zu vereinbaren, und erhält dieses Personal von den Schauwarten unentgeltlich sichtbar zu tragende Abzeichen. Wer dieses Abzeichen verliert oder anderen Personen zur Benutzung übergibt, muß 1 Rbl. in die Ausstellungskasse zahlen.

**Pfleger.** Die Pfleger der Thiere dürfen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends während der Ausstellung den Ausstellungsplatz nicht verlassen; thun sie es in dieser Zeit, so werden sie nur gegen Lösung eines Tagesbilletts wieder hereingelassen. Die Pfleger haben die Reinigung und Beschickung der ihnen anvertrauten Thiere vor 7 Uhr morgens zu besorgen.

**Futter.** Klee, Heu, Streustroh, Hafer, Gerste und Hafermehl können zu festen Preisen in bestimmten Stunden auf dem Ausstellungsplatze gekauft werden. Wasser wird umsonst geliefert. Jeder Aussteller ist berechtigt, zum Gebrauch für seine Thiere Futter mitzubringen, doch darf er davon nicht auf dem Ausstellungsplatze verkaufen.

**Vorführen.** Das Vorführen eines jeden Thieres kann jederzeit von den Komitégliedern, Preisrichtern und Schauwarten verlangt werden. Alle Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Die Pferde werden täglich zu bestimmten Stunden vorgeritten, gefahren oder geführt und ist dabei die vom Schauwart festgesetzte Ordnung einzuhalten. Alle mit I. und II. Preisen prämiirten Pferde und Rinder sind zwecks photographischer Aufnahme vorzuführen.

**Thierärztliche Attestate.** Ein Veterinär wird während der Ausstellung zugegen sein und am letzten Ausstellungstage in näher zu bestimmenden Stunden die für den Bahntransport erforderlichen thierärztlichen Attestate ausstellen; die Kosten derselben hat der Besteller zu tragen.

**Verkauf.** Für alle verkäuflichen Thiere sowohl, als auch leblosen Ausstellungsobjekte ist der Verkaufspreis bei der

Meldung unbedingt anzugeben und darf derselbe während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf der Thiere findet durch das Bureau statt und hat nur der auf solche Art abgeschlossene Verkauf Gültigkeit. Vom Verkäufer wird, falls der Verkauf zu Stande gekommen, für Thiere eine Abgabe von 3%, der Verkaufssumme, von leblosen Objekten 1%, der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 20% erhoben. Von dem Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Hülfsmittel wird keine Abgabe erhoben.

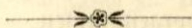
**Auction.** Die Auction beginnt am letzten Ausstellungstage nach 1 Uhr nachmittags. Zur Auction werden nur Thiere, nicht leblose Ausstellungsobjekte zugelassen und zwar:

1) alle von vornherein als zur Auction resp. verkäuflich gemeldeten Thiere, soweit dieselben nicht vor Beginn der Auction verkauft worden sind und der Aussteller die zwar verkäuflich gemeldeten, aber unverkauften Thiere auf die Auction bringen will;

2) alle als unverkäuflich ausgestellten Thiere, die der Aussteller zur Auction bringen will, jedoch unterliegen diese einer Auctionsteuer von 50 Kop. pro Pferd resp. Rind und 25 Kop. pro Stück Kleinvieh, welche bei der Meldung zur Auction vom Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist;

3) nicht ausgestellt gewesene Thiere; diese unterliegen einer Auctionsteuer von 3 Rbl. pro Pferd resp. Rind und 1 Rbl. pro Stück Kleinvieh, welche Steuer bei der Meldung zur Auction vom Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist.

Ist der Verkauf auf der Auction zu Stande gekommen, so zahlt der Verkäufer 3% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse. Befreit von der Zahlung obiger Abgabe sind diejenigen, welche ihre Thiere zurückgekauft haben.



## T h i e r s c h a u .

---

**Prämiirte Thiere.** In Wenden oder Dorpat prämiirte Thiere können, wenn zur selben Klasse gemeldet, in welcher sie prämiirt worden, nur auf eine höhere Prämie in Concurrency treten.

**Prüfung — Expertise.** Nachdem seitens des Comité festgestellt worden, ob die ausgestellten Thiere mit allen vom Programm geforderten Angaben gemeldet worden und überhaupt zur Concurrency zulässig sind, beginnt die Thätigkeit der Richter auf Grundlage eines Verzeichnisses, enthaltend alle zum Preisbewerb zugelassenen Thiere. Die Thätigkeit der Richter besteht in der Beurtheilung des Thieres, vorherrschend nach den an der äußern Erscheinung zu beurtheilenden Eigenschaften, ob ein und welcher Preis dem Thier zuzuerkennen sei, und sind die thatsächlich guten, nicht die relativ besten Thiere zu prämiiren.

**Geschäftsordnung der Preisrichter.** Die Obmänner einer jeden Abtheilung bestimmen die Ordnung der Expertise in ihrer Abtheilung. Jeder Gruppe der Preisrichter wird ein Schauwart zugetheilt. — Preisrichter, die zugleich Aussteller sind, treten für die Klasse, in der sie ausstellen, als Richter ab, an ihre Stelle tritt für die betr. Classe ein vom Obmann und dem Präsidenten des Ausstellungs-Comité cooptirter Richter.

In jeder Classe wird die Prüfung durch zwei Preisrichter und einem Obmann vorgenommen. Sind die beiden Preisrichter verschiedener Meinung, so giebt der Obmann zwischen den beiden Ansichten den Ausschlag. Der Schauwart der betreffenden Abtheilung führt das Protokoll und hat eine beratthende Stimme.

**Preisbewerb.** Ein Preisbewerb findet nur innerhalb einer jeden Classe statt. Eine Ausnahme hiervon wird insofern gemacht, als die in einer Collectionsclasse (Zucht, Paare Viererzüge u. u.) ausgestellten Thiere ipso jure auch um die in den Classen für Einzelthiere ausgesetzten Kopfpreise concurriren, vorausgesetzt, daß diese Thiere auch die für die Einzelclassen (Classen, in denen nur ein Thier ausgestellt zu werden braucht) durch das Programm festgesetzten Bedingungen erfüllen.

**Preisvertheilung.** Geldpreise dürfen nicht getheilt werden. — Geldpreise und Medaillen, ausgesetzt zur Prämirung in einer Collectionsclasse, dürfen weder Einzelthieren zuerkannt, noch zur Prämirung in einer andern Collectionsclasse verwandt werden.

### **Abtheilung I. Pferde.**

**Züchter.** Als Züchter gilt der, dem die Mutter des auszustellenden Thieres zur Zeit der Empfängniß gehörte.

**Aufgezogen.** Als vom Aussteller aufgezogen ist ein Thier anzusehen, das vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist.

**Englisches Blut.** Das Erforderniß des englischen Blutes in den beiden Classen für Zuchthengste und in der Klasse „Zuchten von Pferden zum Gebrauch in schneller Gangart“, bezweckt, den Wunsch des Landes nach Einheitlichkeit in der Zucht-richtung und die Bestrebungen des Pferdezuchtvereins die Einheitlichkeit auf der Basis des englischen Blutes zu erreichen, nach Möglichkeit zu unterstützen, während den vorhandenen Pferden aller anderen Rassen und Schläge Gelegenheit geboten wird, in den übrigen Classen, namentlich in der Klasse „Zuchten von Arbeitspferden“ volle Würdigung zu erfahren.

**Zutheilung zur Klasse.** Die Preisrichter sind berechtigt, Pferde, die zum Preisbewerb in einer bestimmten Klasse angemeldet sind, falls dieselben in dieser Klasse nicht prämiirungswerth erscheinen, in einer anderen Klasse concurriren zu lassen.

Gruppe 1. Pferde zum Gebrauch in schneller  
Gangart.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Zuchthengste mit nachweislich englischem Blute vor dem 1. Juni 1893 geboren . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. II. Zuchtstuten, d. h. Stuten, die wenigstens ein Fohlen normal ausgetragen und geboren haben, mit nachweislich edlem Blut oder deren Exterieur eine derartige Abstammung vermuthen läßt, vor dem 1. Juni 1893 geboren, nicht unter 2 Arschin hoch . . . . .	2 flb.	2 br.	Dpl.
Kl. III. Reitpferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vorgeritten . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. IV. Einspännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vorgefahren . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. V. Zweispännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio im Paar vorgefahren . . . . .	50 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. VI. Biererzüge. Bierspännig gefahr. Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vier-spännig vorgefahren . . . . .	100 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. VII. Zuchten. Es müssen 4 vom Aussteller im Inlande gezüchtete und aufgezogene Thiere (Hengste, Stuten, Wallache), die von einem oder mehreren Hengsten mit englischem			

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Blute abstammen, in 2 aufeinanderfolgenden Jahren geboren und nicht jünger als 3 Jahre sind, ausgestellt werden . . . . . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

**Gruppe 2. Pferde des Arbeitsschlages.**

- kl. VIII. Zuchthengste, mit nachweislich englischem Blute, vor dem 1. Juni 1893 geboren . . . . . 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. IX. Zuchtstuten, d. h. Stuten, die wenigstens ein Fohlen normal ausgetragen und geboren haben, nicht unter 2 Arschin hoch, vor dem 1. Juni 1893 geboren . . . . . 2 flb. 2 br. Dpl.
- kl. X. Einspännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vorgefahren . . . . . 2 flb. 2 br. Dpl.
- kl. XI. Zweispännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio im Paar vorgefahren . . . . . 50 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XII. Zuchten. Es müssen 4 vom Aussteller im Inlande gezüchtete und aufgezogene Thiere (Hengste, Stuten, Wallache), die von Hengsten mit englischem Blut oder von Hengsten eines anderen Schlages abstammen, in 2 aufeinanderfolgenden Jahren geboren und nicht jünger als 3 Jahre sind, ausgestellt werden . . . . . 100 R. 1 br. Dpl.
- kl. XIII. Fohlen aus Gruppe 1 u. 2, bis 6 Monate alt . . . . . 2 Conditionspreise à 10 Rbl. für Aussteller bäuerlichen Standes, sonst Dipl.

- kl. XIV. Fohlen aus Gruppe 1 u. 2,  
im Alter von 6—18 Monaten . . . 2 Conditionspreise à 10 Rbl.  
für Aussteller bäuerlichen  
Standes, sonst Dipl.
- kl. XV. Fohlen aus Gruppe 1 u. 2,  
von 1½—3 Jahren . . . . . 2 Conditionspreise à 10 Rbl.  
für Aussteller bäuerlichen  
Standes, sonst Dipl.

Außer um die für die Klassen I—XV ausgesetzten Preise concurriren alle Pferde im Besitz von Bauern um die von der Livländischen Ritterschaft ausgesetzten Geldprämien, sofern die Besitzer Zeugnisse über eigene Züchtung, ausgestellt von der örtlichen Gemeindeverwaltung, beibringen.

NB. Die in kl. I, II, VIII, IX concurrirenden Pferde brauchen vom Aussteller weder gezüchtet noch aufgezogen zu sein.

Die Zuerkennung zweiter und dritter Preise in den Klassen für Gebrauchspferde ist unabhängig vom Vorfahren resp. Vorreiten.

Nachweise über eigene Aufzucht und Züchtung der ausgestellten Pferde durch die Aussteller etc. ist der Comité einzufordern berechtigt, aber nicht verpflichtet; für Aussteller bäuerlichen Standes gilt als Nachweis ein Attestat der örtlichen Gemeindeverwaltung, welches bei der Meldung beizubringen ist.

### Sonderabtheilung. Reichsgestütwesen.

Die Hauptverwaltung des Reichsgestütwesens hat für die diesjährige Wendensche Ausstellung folgende Prämien ausgesetzt:

- 1) für Arbeitspferde im bäuerlichen Besitz:
  - a. für Hengste und Stuten im Alter von 3 bis 5 Jahren 100 Rbl. zu Kopfspreisen.
  - b. für Fohlen, geb. 1896, 100 Rbl. zu Kopfspreisen.
- 2) für Arbeitspferde im Besitz von Großgrundbesitzern: 2 silberne Medaillen, 4 bronzene Medaillen, 6 Anerkennungs-Diplome.

Preisrichter des Reichsgestütwesens: General Baron Offen-berg, Staatsrath Bruuns, Kammerjunker Fürst Kropotkin.

## Abtheilung II. Rinder.

**Reinblut.** Als Reinblut werden zur Concurrrenz um die für dasselbe ausgesetzten Preise zugelassen:

- a) solche Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind, oder nachweislich von solchen importirten abstammen;
- b) solche Rinder, die von der Rörungscommission als reinblütig angeführt und in das Stammbuch eingetragen sind oder nachweislich von Stammbuchthieren abstammen;
- c) solche Rinder, die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Rasse in wenigstens vier Generationen die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben;
- d) solche Rinder, die nachweislich aus einer Vermischung der sub a, b, c angeführten Rinder einer und derselben Rasse hervorgegangen sind.

**Nachweise.** Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

**Kopfzahl.** Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Zuchten oder Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Zucht resp. Collection aufgefaßt.

**Milchertrag und Gewicht.** Es ist erwünscht, daß bei Meldung von Kühen der Milchertrag der letzten, beendeten Lactationsperiode (in Stof), sowie die Dauer derselben (in Tagen) angegeben werde. Sollte eine Kuh noch in der ersten Milch sein, so wäre der Milchertrag vom Tage der Geburt des Kalbes bis zum Tage der Meldung anzugeben.

Das Lebendgewicht der Rinder ist, wenn möglich, anzugeben (in russ. Pfd.), sowie auch der Tag der Wägung.

### Gruppe 1. Angler-Reinblut.

I. Pr.    II. Pr. III. Pr.

kl. I. Stiere ausländischer Herkunft

20—36 Monate alt . . . . . 100 R. u. 1 flk. 1 br. Dpl.

I. Pr.      II. Pr. III. Pr.

kl. II. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. III. Stiere inländischer Herkunft 20—36 Monate alt . . . . .	100 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. IV. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.

NB. Befindet sich der mit dem ersten Preise prämiirte Stier im Besitz eines Händlers oder Ausländers, so wird die Geldprämie dem Aussteller nur ausbezahlt, wenn er den Stier vor Schluß der Ausstellung im Inlande verkauft; geschieht dieses nicht, so verbleibt die Geldprämie der Ausstellungskasse.

kl. V. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . .	25 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. VI. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren . . . . .	25 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. VII. Zuchten, bestehend aus min- destens einem Stier inländischer oder ausländischer Herkunft und 4 inlän- dischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers . . . . .	200 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.

NB. Als Kühe eigener Zucht des Ausstellers gelten:

- a) Kühe, gezüchtet und erzogen vom Aussteller;
- b) Kühe, gezüchtet und erzogen auf der die Ausstellung besuchenden Wirtschaft, welche durch Kauf, Erbfolge oder Pacht in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist;
- c) Kühe, die einer Heerde angehören, welche Heerde der Aussteller zwecks Weiterzucht angekauft hat.

kl. VIII. Ruhecollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils in- ländischer, theils ausländ. Herkunft	100 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. IX. Jungviehcollection, be- stehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thie- ren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber ge- deckt von einem Reinblut-Stier . . . . .	50 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
kl. X. Jungviehcollection, wie kl. IX, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein . . . . .	25 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.

I. Pr.      II. Pr. III. Pr.

- kl. XI. Jungviehcollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10—18 Monaten, noch nicht gedeckt . . . . 1 Conditionspreis 20 Rbl.
- kl. XII. Kälbercollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Mon., verkäuflich 1 Conditionspreis 15 Rbl.

Gruppe 2. Angler=Halblut.

- kl. XIII. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut=Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers (cf. NB. kl. VII) . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XIV. Kuhcollectionen, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichene Thieren inländischer Herkunft 75 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut=Stier . . 25 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

Gruppe 3. Dstfriesen=Reinblut.

- kl. XVI. Stiere ausländischer Herkunft 20—36 Monate alt . . . . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XVII. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XVIII. Stiere inländischer Herkunft 20—36 Monate alt . . . . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- kl. XIX. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . 1 flb. 1 br. Dpl.

NB. Befindet sich der mit dem ersten Preise prämiirte Stier im Besitz eines Händlers oder Ausländers, so wird die Geldprämie dem Aussteller nur ausbezahlt, wenn er den Stier vor Schluß der Ausstellung im Inlande verkauft; geschieht dieses nicht, so verbleibt die Geldprämie der Ausstellungskasse.

- kl. XX. Kühe in der ersten od. zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . 25 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

- Kl. XXI. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren . 25 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXII. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Stiere inländischer od. ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht (cf. NB. Kl. VII) des Ausstellers . 200 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXIII. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils inländischer, theils ausländ. Herkunft 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXIV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weibl. Thieren eigener Zucht (cf. NB. Kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut=Stier. . 50 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXV. Jungviehcollection, wie Kl. XXIV, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein . . . . . 25 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXVI. Jungviehcollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weibl. Thieren im Alter von 10—18 Mon., noch nicht gedeckt . . . . . 1 Conditionspreis 20 Rbl.
- Kl. XXVII. Kälbercollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Mon., verkäuf. 1 Conditionspreis 15 Rbl.

Gruppe 4. Ostfriesen=Salblut.

- Kl. XXVIII. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut=Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht (cf. NB. Kl. VII) des Ausstellers . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XXIX. Kuhcollectionen, be-

stehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländ. Herkunft

	I. Pr.	II. Pr. III. Pr.
	75 R. u. 1 flb.	1 br. Dpl.

kl. XXX. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahre alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier . . . . .

	25 R. u. 1 flb.	1 br. Dpl.
--	-----------------	------------

Gruppe 5. Bauernvieh.

Vieh im Besitz von Bauern concurrirt um:

- a) Kopfspreise nach Ermessen der Preisrichter: 200 Rbl.;
- b) Preise, gestiftet vom Papendorffschen landw. Verein und vertheilt durch eine Commission genannten Vereins, 20 Rbl.;
- c) die für Rein- und Halbblut ausgesetzten Preise, falls glaubwürdige Attestate über die Abstammung beigebracht worden sind.

**Abtheilung III. S h a f e.**

Gruppe 1. Wollschafe  
(vor dem 1. December 1896 geschoren).

	I. Pr.	II. Pr. III. Pr.
kl. I. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt . . . . .	1 flb.	1 br. Dpl.
kl. II. Mutterschafe, inländ. Herkunft, edler resp. veredelter Rasse, nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutter- schafe gleichen Alters . . . . .	—	1 br. Dpl.
kl. III. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein	1 flb.	1 br. Dpl.

Gruppe 2. Fleischschafe  
(vor dem 1. December 1896 geschoren).

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Kl. IV. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt . . . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. V. Mutterschafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutter- schafe gleichen Alters . . . . .	—	1 br.	Dpl.
Kl. VI. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutter- schafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutter- schafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein	1 flb.	1 br.	Dpl.

Abtheilung IV. S c h w e i n e.

Gruppe 1. Weiße Schweine  
mit ausgesprochen englischem Typus.

Kl. I. Eber weißer Rasse in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 12 Monaten und darüber . . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. II. Sauen weißer Rasse inländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber . . . . .	—	1 br.	Dpl.
Kl. III. Collection, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller ge- züchtet und erzogen sein und minde- stens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben . .	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. IV. Ferkelcollectionen, be- stehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich . . . .	—	—	Dpl.

Gruppe 2. Schwarze Schweine  
mit ausgesprochen englischem Typus.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Kl. V. Eber schwarzer Rasse in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 12 Monaten und darüber . . .	1 sfb.	1 br.	Dpl.
Kl. VI. Sauen schwarzer Rasse inländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber . . . .	—	1 br.	Dpl.
Kl. VII. Collection, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben . .	1 sfb.	1 br.	Dpl.
Kl. VIII. Ferkelcollectionen, bestehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich . . . .	—	—	Dpl.



## Leblose Objekte.

Abtheilung VI. Landwirthschaftliche Maschinen und Gerathe.

Abtheilung VII. Landwirthschaftliche Produkte.

Abtheilung VIII. Landwirthschaftliche Industrie-Erzeugnisse  
(Molkerei-Erzeugnisse ~~sind ausgeschlossen pro 1896~~).

Abtheilung IX. Landwirthschaftliche Hulfsmittel.

Abtheilung X. Forstwirthschaftliche Maschinen, Gerathe u. Produkte.

Eine Preisvertheilung in diesen Abtheilungen VI—X incl. findet nicht statt; es soll den Ausstellern lediglich Gelegenheit geboten werden, die Besucher der Ausstellung mit ihren Erzeugnissen bekannt zu machen. Der Komite fat ins Auge, bei Vorhandensein genugender Geldmittel besonders „beachtenswerth“ erscheinende Exponate dieser Abtheilungen nach Schlu der Ausstellung mit Einwilligung der Aussteller zuruckzuhalten und die Gegenstande auf ihren Nutzwert h fur den Landwirth im Gebrauch durch eine Commission prufen zu lassen. Eine eventuelle Preisvertheilung findet nach Veroffentlichung des Prufungsergebnisses auf der Generalversammlung durch letztere statt.

Abtheilung XI. Hausindustrie und landliches Gewerbe.

Gruppe 1. Frauenarbeiten.

Kl. I. Webe-, Spinn-, Nah-, Strick-, Hackel- und Kloppelarbeiten.

Kl. II. Kunstgewerbearbeiten.

An Preisen gelangen in dieser Gruppe zur Vertheilung 15 Ehrengaben und Anerkennungsdiplome. Um die Ehrengaben concurriren nur Ausstellerinnen bauerlichen Standes.

Gruppe 2. Männerarbeiten.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Kl. I. Schmiede- und Schlosserarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Kl. II. Tischler- und Stellmacherarbeiten	"	"	"
Kl. III. Böttcherarbeiten . . . . .	"	"	"
Kl. IV. Drechslerarbeiten . . . . .	"	"	"
Kl. V. Sattlerarbeiten . . . . .	"	"	"
Kl. VI. Korbmacherarbeiten . . . . .	"	"	"
Kl. VII. Stroh-, Bast- u. Spahnarbeiten	"	"	"
Kl. VIII. Kunstgewerbearbeiten . . .	Diplome.		

**Abtheilung XII.**

Nicht in vorstehendem Programme erwähnte Industrie-Erzeugnisse werden, soweit Raum vorhanden, nach Auswahl des Ausstellungs-Comité außer Preisbewerb zwar zugelassen, finden jedoch keine Aufnahme in den Katalog.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Wendenschen Ausstellung werden, wie im vergangenen Jahre, Pflegermedaillen des livl. Thierschutzvereins zur Vertheilung an solche Personen bäuerlichen Standes gelangen, die sich um die Pflege der Thiere verdient gemacht haben, sei es, daß sie als Besitzer, oder Bedienstete bei Besitzern von Thieren, sich in der Thierpflege hervorgethan haben.

Um diese Pflegermedaille concurriren nur Personen, die sich mit der Thierpflege resp. Zucht beschäftigt haben, wenn von ihnen gepflegte resp. gezüchtete Thiere ausgestellt sind.

Daß die ausgestellten Thiere von den Concurrenten selbst gepflegt resp. gezüchtet worden, ist durch ein von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung resp. dem betreffenden Dienstherrn ausgestelltes Attestat, das bis zum 28. Juni abends beim Comité einzureichen ist, zu beweisen.

Anmeldungen zur Concurrnz um die Pflegermedaille werden vom Comité bis zum 28. Juni abends angenommen.

Anfragen sind zu richten:

an das „Ausstellungs-Comité in Wenden“.

